

Facts & Figures Beschwerderecht und Energie

Bern, 29. Juni 2011

Die Motion Rutschmann (11.3338) will das Verbandsbeschwerderecht (VBR) „*bei Vorhaben und Projekten, welche die Energiepolitik betreffen*“ aufheben. Das Anliegen ist juristisch kaum umsetzbar, führt zur erneuten Debatte des materiellen Umweltrechts bzw. der rechtlichen Grundlagen des VBR und verzögert die Energiedebatte. Die Mo. Rutschmann ist daher abzulehnen.

▪ Abstimmung 2008

Das Ergebnis der Abstimmung vom 30. November 2008 ist deutlich ausgefallen. 66% der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger lehnten die Initiative der Zürcher FDP ab und alle Kantone stimmten ausnahmslos dagegen. Es gibt keine Gräben zwischen Stadt und Land oder zwischen Romandie und der Deutschschweiz.

▪ Juristische Komplexität

Die Umsetzung der Mo. Rutschmann führt unweigerlich zu einer Wiederholung der Debatte um das Umweltschutzgesetz (USG) und das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Dies nachdem erst 2007 ein langer Revisionsprozess abgeschlossen wurde (siehe Tabelle Seite 2). Zudem ist die Motion unklar definiert. Welche Vorhaben die „Energiepolitik“ betreffen, müsste auf Gesetzesstufe definiert werden. Zusätzliche juristische Streitereien wären vorprogrammiert.

Kanton	% Ja	% Nein	% Stimmbet.
Zürich	38.2	61.8	52.0
Bern	29.7	70.3	42.7
Luzern	36.6	63.4	48.1
Uri	36.8	63.2	38.9
Schwyz	42.4	57.6	46.3
Obwalden	41.6	58.4	47.5
Nidwalden	47.4	52.6	46.4
Glarus	37.5	62.5	40.4
Zug	36.6	63.4	50.0
Freiburg	28.4	71.6	48.1
Solothurn	31.4	68.6	45.2
Basel-Stadt	24.1	75.9	51.1
Basel-Landschaft	29.2	70.8	47.5
Schaffhausen	32.2	67.8	60.8
Appenzell A.-Rh.	33.3	66.7	48.8
Appenzell I.-Rh.	31.1	68.9	39.4
St. Gallen	37.9	62.1	47.3
Graubünden	32.2	67.8	44.7
Aargau	37.1	62.9	45.7
Thurgau	33.0	67.0	45.9
Tessin	33.6	66.4	40.1
Waadt	32.6	67.4	51.0
Wallis	40.1	59.9	57.4
Neuenburg	23.3	76.7	46.0
Genf	29.6	70.4	43.3
Jura	27.7	72.3	48.8
Schweiz	34	66	45.5

▪ Organisationen bewegen sich

Die Parlamentarische Initiative Hofmann führte zu einer erheblichen Einschränkung des Beschwerderechts. Die Anzahl der Verfahren ist rückläufig. Die Organisationen sind sich zudem ihrer Verantwortung bewusst. Sie unterstützen daher die Stossrichtung der Motion Sep Cathomas, CVP, (09.4082) zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und der Motion Fraktion FDP (11.3403) zu weniger Bürokratie und schnellere Verfahren für die Produktion erneuerbare Energien. Sie waren und sind bereit, ihr Fachwissen in Planungen einzubringen, die Sicherheit und Verlässlichkeit für Behörden und Investoren schaffen können (Beispiel: Konzept Windenergie 2004).

▪ So wurde das VBR 2007 eingeschränkt

Das Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht wurde revidiert, die UVP und das VBR gestrafft und eingeschränkt. Nachfolgend die Änderungen im Detail.

Straffung der UVP:	<ul style="list-style-type: none"> - Umweltverträglichkeitsbericht muss keine Vorsorgeaspekte mehr enthalten; - Anlagen, die UVP-pflichtig sind, müssen vom Bundesrat regelmässig neu überprüft werden: künftig sollen weniger Grossprojekte unter die UVP-Pflicht fallen.
Regelung der Einsprachen:	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung des Rügebereichs auf Themen, welche die Umweltorganisationen seit 10 Jahren bearbeiten; - Umweltorganisationen, die es unterlassen haben, Rügen in früherem Planungsverfahren vorzubringen, sind vom Verfahren ausgeschlossen.
Gegen Verzögerungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ein vorzeitiger Baubeginn für unbestrittene Anlageteile ist trotz Einsprachen möglich.
Gegen Missbräuche:	<ul style="list-style-type: none"> - Kein Eintreten auf Beschwerden, wenn in Verhandlungen unzulässige Forderungen gestellt wurden bzw. solche von den Rechtsmittelbehörden als „rechtsmissbräuchlich“ eingestuft werden; - Vereinbarungen zwischen Umweltorganisationen und Bauherren werden sehr restriktiv geregelt und gelten lediglich als Antrag an die zuständige Behörde; - Konventionalstrafen zur Sicherung von Vereinbarungen sind verboten; - Umweltorganisationen müssen mit dem BAFU jährlich detailliert Rechenschaft ablegen; - Beschwerdebefugnis steht nur dem obersten Exekutivorgan zu. Kantonale Sektionen müssen im Einzelfall ermächtigt werden.
Abschreckende Kostenauflegung:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Organisationen müssen die Verfahrenskosten bezahlen, falls sie mit ihrer Einschätzung der Rechtslage falsch liegen und mit ihrer Eingabe vor Gericht unterliegen. Dies kann sehr teuer werden.

▪ Statistiken belegen: Anzahl Fälle Energie ist äussert tief

Die Statistik des Bundes belegt: die Anzahl Beschwerdefälle im Bereich ist tief und die Erfolgsrate der Interventionen hoch.

Jahr	Beschwerdefälle Bereich Energie	ganz oder teilweise gutgeheissen
2009	3	3
2010	6*	5

* davon 4 Vorhaben Wasserkraftanlage, 1 Nutzungsanlage im Bereich Fotovoltaik sowie 1 Holzfeuerungsanlage mit Rodung.

Auch 2011 wird es sehr wenige Fälle geben. Zum Vergleich: Die Stiftung KEV weist bis Ende 2010 exakt 1'947 realisierte Anlagen aus.

Dieses Faktenblatt wird von einem Zusammenschluss von 23 Organisationen von A wie Alpenclub über F wie Fischereiverband bis zu W wie WWF mitgetragen. Die Allianz ist breit und parteipolitisch unabhängig. Die Organisationen lehnen weitere Einschränkungen des Beschwerderechts ab, sind sich jedoch ihrer energiepolitischen Verantwortung bewusst.

Aqua Viva + Archäologie Schweiz + Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz + Alpen-Initiative + Equiterre + Greenpeace + Greina-Stiftung + Helvetia Nostra/Fondation Franz Weber + mountain wilderness schweiz + Naturfreunde Schweiz + Praktischer Umweltschutz Schweiz + Pro Natura + Rheinaubund + SAC-Schweizer Alpenclub + Schweizerische Energie-Stiftung + Schweizerischer Fischerei-Verband + Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung + Schweizer Heimatschutz + Schweizer Wanderwege + Stiftung Landschaftsschutz Schweiz + SVS/BirdLife Schweiz + VCS Schweiz + WWF.

Kontakt: kontakt@verbandsbeschwerde.ch; AG Recht der Umweltorganisationen, c/o SL, Schwarzenburgstr. 11, 3007 Bern